

ngutung und Verwunderung feststellen, daß nun der sozialistische Bürgermeister von Straßburg der einflußreichste Fürsprecher einer Kommunalverfassung war, die seinerzeit ein ehemals ostelbischer Konservativer und wenig geliebtes Mitglied der deutschen Landesregierung ausgearbeitet hatte⁶³.

Ein weiterer Gesetzentwurf der französischen Regierung zur Einführung der französischen Gemeindeorganisation wurde 1923 von den Bürgermeistern der größeren Städte des ehemaligen Reichslands abgelehnt, und dabei engagierte sich auch die Presse für die Erhaltung der bestehenden Kommunalverfassung, die nun offensichtlich zum Sinnbild der traditionellen Freiheit der Städte in den angegliederten Provinzen geworden war⁶⁴.

Peirotès beschränkte sich nicht nur auf die Verteidigung der kommunalen Selbstverwaltungskompetenzen gegen alle zentralistischen Assimilationsversuche, sondern bemühte sich auf unterschiedlichen Ebenen um eine Ausdehnung dieser Befugnisse auf die anderen französischen Städte. In zahlreichen Vorträgen erläuterte er seine Konzeption von der zentralen Bedeutung der Stadt als wirtschaftlicher Basisformation der Nation⁶⁵, und zudem intervenierte er mehrfach bei den Kongressen der französischen Bürgermeister, um durch eine Gesetzesänderung eine Annäherung der französischen Gemeindeordnung an die elsäß-lothringische zu erreichen⁶⁶.

Die Tatsache, daß das auch von Peirotès immer wieder beklagte Mißtrauen der französischen Aufsichtsbehörden gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung das Bemühen um eine Beibehaltung des lokalen Rechts schließlich zu einem Rückzugsgefecht werden ließ, verdeutlicht die Parallelen zwischen den Eingliederungsstrategien nach 1871 und nach 1918. Die Grenzverschiebung von 1918 hatte nur eine spiegelbildliche Umkehrung der Frontstellung nach 1871 bewirkt, den Antagonismus von kommunaler Selbstbestimmung einerseits und unifizierender Integrationspolitik in einen nationalen Staatsverband auf der anderen Seite aber nicht verändert. Die von den Vertretern der Städte geforderte Bestands- und Ent-

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Entscheidungskampf um die elsäß-lothringische Gemeindeordnung, in: *Elsäß-Lothringen Heimattimmen*, Nr. 8 (1923), S. 155. Vgl. auch Fisch, *Planung als Eigentumsbeschränkung*, S. 184f. Zur neueren Entwicklung des partikularen Rechts im Elsäß und im Moselle-Departement s. zahlreiche informative Beiträge in: *La situation du droit local*.

⁶⁵ "La ville est le groupement économique de base de la nation. De là découle la lutte pour la réforme de la législation municipale. Le droit doit permettre aux Conseils municipaux de maîtriser la vie économique de la cité", s. Richez, *Jacques Peirotès*, S. 145.

⁶⁶ "En se basant sur les expériences recueillies par les villes d'Alsace et de Lorraine, on peut résumer toute réforme municipale dans une seule phrase: à la commune d'exercer toute initiative et toute l'activité dont elle est capable dans les limites de son territoire; à l'autorité de surveillance de mettre en oeuvre tout le contrôle, tout le soutien et, le cas échéant, tous les pouvoirs de suppléance nécessaires", s. Stéphane Jonas, *Le bâtisseur*, S. 157. Vgl. auch die Rede von Peirotès auf dem 15. Kongreß der Association des Maires de France, Hôtel de Ville de Paris v. 16.-17. Dez. 1924, in: *Archives Municipales de Sarreguemines*, F 2/437.